

SATZUNG

des Hamburger Segel-Club e.V., Hamburg
beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung
in der Fassung vom 22. April 2008
und Änderungen beschlossen in der oMV
vom 8. Dezember 2009 und vom 7. Dezember 2010

§ 1 - Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen

Hamburger Segel-Club e.V.

Der Club ist hervorgegangen aus dem Hamburger Yacht-Club, gegründet am 7. Oktober 1892, und dem Hamburger Segel-Verein e.V., gegründet am 30. August 1895, die sich im Interesse des Hamburgischen Segelsports am 1. Januar 1927 zusammenschlossen.

2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziele des Clubs

1. Der Hamburger Segel-Club bezweckt die Förderung des Segelsports und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a. Veranstaltung von Wettfahrten und Kreuzfahrten
 - b. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Segeln durch Vorträge und praktische Übungen
 - c. Hinweise an die Mitglieder auf den Schutz der Umwelt und die Verpflichtung zum pfleglichen Umgang mit der Natur
 - d. Mitsegeln in Booten des Clubs und seiner Mitglieder
 - e. Ausbildung des seglerischen Nachwuchses in einer Jugendabteilung
 - f. Unterhaltung von Booten zur seglerischen Ausbildung, insbesondere für Jugendmitglieder
 - g. Unterhaltung von Clubhäusern und Yachthäfen
 - h. Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen
 - i. Herausgabe einer Clubzeitung
 - j. Unterhaltung einer Bücherei und audiovisueller Informationsmittel über den Wassersport.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 3. Der Club kann sich an anderen Vereinen, Verbänden und Unternehmen beteiligen oder deren Mitglied werden oder diese gründen, sofern dies mit dem Zweck des Clubs vereinbar ist.

4. Der Club erstrebt keine Gewinne. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden weder Aufnahmegebühren noch Beiträge, Umlagen oder Benutzungsgebühren erstattet.
5. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Abzeichen und Stander

1. Abzeichen des Hamburger Segel-Clubs sind:
 - a. die Clubflagge
 - b. der Clubstander für die Yachten des Clubs und seiner Mitglieder
 - c. die Clubabzeichen für Mitglieder.
2. Flagge und Stander zeigen auf weißem Grund ein rotes, weiß und schwarz eingefasstes Kreuz mit schwarzem Punkt in seinem Schnittpunkt nach folgenden Maßverhältnissen:

Die Vermaßung ist verbindlich.

Farben:	Schwarz	
	Rot	1. Euroscala (100 Magenta/100 Gelb)
		2. Sonderfarbe HKS 13 N für matten Untergrund
		HKS 13 K für glänzenden Untergrund
		Pantone Red 32 U bzw. C RAL 3020 Verkehrsrot

§ 4 - Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und außerordentlichen/fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. Senioren-Mitglieder ab Vollendung des 25. Lebensjahres
 - b. Junioren-Mitglieder im Alter von 18 bis 25 Jahren.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend über seinen Antrag entscheidet.

Der Aufnahmeantrag soll regelmäßig durch zwei Bürgen unterstützt werden. Aufgabe der Bürgen ist, das neue Mitglied in das Vereinsleben einzuführen.

3. Jugendliche Mitglieder:
 - a. Jugendliche können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn sie das 6. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Aufnahmebedingungen, Pflichten und Rechte für Jugendmitglieder sind in der Jugendordnung des Clubs geregelt.
 - c. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können ehemalige Jugendmitglieder auf Antrag ordentliche Mitglieder des Clubs werden. Über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Jugendobmann. Bei Ablehnung besteht das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2.
4. Außerordentliche und fördernde Mitglieder:
 - a. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Personen angetragen, die der Club zu seinen Mitgliedern zählen möchte. Über die Bedingungen einer außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
 - b. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können im Rahmen der Satzung persönlich ihr Stimmrecht ausüben, die Clubanlagen nutzen und haben das Recht, über die Aktivitäten des Clubs informiert zu werden und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren sowie - bei Inanspruchnahme entsprechender Clubeinrichtungen - die dafür zu entrichtenden Gebühren zu zahlen. Diese Beträge sind sofort nach Rechnungserhalt fällig und zu zahlen.
3. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, die Satzung und die Ordnungen des Clubs einzuhalten und nach den Grundsätzen guter Seemannschaft, Kameradschaft und sportlicher Fairness zu handeln.

§ 6 - Kommodore, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann jeweils ein verdientes älteres Mitglied zum Kommodore oder Vize-Kommodore ernennen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Mitgliederversammlung ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

- 3 Ehrenmitglieder können Damen und Herren werden, die sich um den Club oder den Segelsport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss gemäß § 8, durch Tod oder durch Auflösung des Clubs gemäß § 19.
2. Ein freiwilliger Austritt aus dem Club ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres (eingehend in der Geschäftsstelle) zu erfolgen. Die Rechte ausscheidender Mitglieder erlöschen mit dem Tag ihres Ausscheidens, jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, bestehen.

§ 8 - Verwarnung, Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied verwarnen oder aus dem Club ausschließen, wenn es
 - a. trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt,
 - b. gröblich die Interessen des Segelsportsclubs oder das Ansehen des Segelsports schädigt,
 - c. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
 - d. wiederholt die Satzung oder Clubordnungen verletzt.
2. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden muss, wird nach Anhörung des Beteiligten diesem schriftlich begründet durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (§ 26 BGB) mitgeteilt. Dem verwarnten oder ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses der Einspruch zu, der an den Vorstand des Clubs zu richten ist. Dieser setzt die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über den Einspruch endgültig entscheidet. Das betroffene Mitglied kann sich bei seiner Anhörung vor dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung des Beistandes auch eines Nichtmitgliedes bedienen.

Mit der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes für die Zeit danach. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann für die Entscheidung über Verwarnung oder Ausschluss die Empfehlung des Ältestenrates einholen und diesem dazu die Aufklärung des Sachverhaltes übertragen.

§ 9 - Organe

Die Organe des Clubs sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand,
- c. der Ältestenrat,
- d. die Jugendversammlung.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Clubmitglieder. Sie ist das oberste Entscheidungsorgan des Clubs. Die Mitgliederversammlung findet statt als
 - a. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendobmannes, der durch die Jugendversammlung gewählt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt wird (§ 13 Absatz 11). Außerdem wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Ältestenrates. Sie beschließt in den in der Satzung vorgesehenen Fällen sowie über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Abstimmung mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne weitere Beschränkung durch Mindest-Stimmenzahl beschlussfähig ist.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Vorstand beurkundet. Das Protokoll wird in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt.
6. Satzungsänderungen oder Auflösung des Clubs können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder spätestens drei Wochen vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage.

2. Jedes ordentliche Mitglied und der Jugendausschuss haben das Recht, Anträge mit Begründung auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge, die vor Versendung der Einladung vorliegen, müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht werden.
3. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung genommen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung die Dringlichkeit anerkennen.
4. Im letzten Quartal eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch diese Versammlung sind
 - a. der Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - d. die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren mit Zweidrittelmehrheit; § 10 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
5. Spätestens im April eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch diese Versammlung sind
 - a. Bericht der Rechnungsprüfer über das Rechnungswesen des Vorjahres,
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - c. Entlastung des Vorstandes über die Geschäftsführung des Vorjahres,
 - d. Wahl jährlich der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn dem Vorstand ein von mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern unterschriebener Antrag unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll, eingereicht wird. Die so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen und muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden. Für die so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von sieben Tagen. Der Einladung muss der Antrag mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes beigefügt sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden, wenn er der Ansicht ist, dass die Interessen des Clubs dies erfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe des Gegenstandes durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder spätestens sieben Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage.

§ 13 - Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Clubs. Dabei handelt er im Auftrag der Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse durch.
2. Der Vorstand besteht unbeschadet des Absatzes 15 aus den Mitgliedern des Kernvorstandes und den Obleuten.
3. Der Kernvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Jugendobmann
 - e. einem Vorstand Leistungssport und Wettsegeln
 - f. einem Vorstand Breitensport und Fahrtsegeln.Obleute werden für folgende Funktionen gewählt:
 - a. Alsterregatten
 - b. Auswärtige Regatten
 - c. Ausbildung
 - d. Haus und Alsterhafen
 - e. Aufnahme und Mitgliederangelegenheiten
 - f. Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Geselligkeit

Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Obleute vorgeschlagen und in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder des Kernvorstandes können auch Funktionen von Obleuten übernehmen.

4. Dem Kernvorstand obliegt unbeschadet des Absatzes 15 die Geschäftsführung und Vertretung. Die Obleute unterstützen den Kernvorstand durch die selbständige Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die wenigstens das folgende zum Inhalt haben muss:
 - a. die Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche für alle Vorstandsmitglieder;
 - b. für jeden Obmann die Benennung eines Vertreters seiner Interessen im Kernvorstand;
 - c. Festlegung eines Sitzungsturnus für den Vorstand und den Kernvorstand und der Einzelheiten über die Einladung zu den Sitzungen;
 - d. einen Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan des Kernvorstandes.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitarbeiter beschäftigen.
7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden i.S.d. § 6 Absatz 2 beträgt zwei Jahre. Jeweils die Hälfte des Vorstandes wird durch die im letzten Quartal eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Dabei müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende in verschiedenen Jahren gewählt werden.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit in dieses Amt zu wählen.
9. Die Mitglieder des Kernvorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Die Obleute können durch Akklamation gewählt werden, es sei denn, wenigstens ein Mitglied beantragt die geheime Wahl.
10. In den Vorstand können grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
11. Der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendobmann und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter wird durch die Bestätigung in der Mitgliederversammlung Mitglied des Kernvorstandes. Bei Ablehnung durch die Mitgliederversammlung muss die Jugendversammlung einen anderen Jugendobmann wählen und ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorschlagen. In der Zwischenzeit kann der nicht bestätigte Jugendobmann mit Einverständnis des Vorstandes kommissarisch tätig werden.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Beschlüsse bedürfen, sofern nichts anderes vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
13. Der Kernvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
14. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt, in dem alle Beschlüsse vermerkt und als solche gekennzeichnet sind. Das Protokoll ist auf der folgenden Vorstandssitzung zur Abstimmung zu stellen und nach Annahme durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Kernvorstandes zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für Sitzungen des Kernvorstandes.
15. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Diese vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 – Beisitzer und Ausschüsse

Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Beisitzer zur Unterstützung seiner Arbeit berufen und zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen wenigstens ein Vorstandsmitglied angehört.

§ 15 – Ältestenrat

1. Der Ältestenrat steht dem Vorstand in allen Club-Angelegenheiten beratend zur Seite. Darüber hinaus wird er in den in der Satzung vorgesehenen Fällen tätig.

2. Der Ältestenrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrats sein.
Beginnend mit der Mitgliederversammlung im Dezember 2008 werden jährlich drei Mitglieder des Ältestenrates gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats innerhalb seiner Amtszeit aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit in dieses Amt gewählt.
4. Der Ältestenrat wählt selbst aus dem Kreis seiner Mitglieder seinen Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme einer Empfehlung über Verwarnung oder Ausschluss eines Mitgliedes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden.
5. Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ältestenrats einberufen. Zu den Sitzungen des Ältestenrats haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt und das Recht der Äußerung - sofern sie nicht selbst Gegenstand der Verhandlung sind -, jedoch kein Stimmrecht.
6. Beschlüsse zur Empfehlung an den Vorstand zur Verwarnung oder zum Ausschluss eines Mitglieds erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ältestenratsmitglieder. Ein Beschluss in diesen Fällen darf nur nach Anhörung der Parteien und etwaiger Zeugen ergehen. Das Anhörungsrecht gilt als gewahrt, wenn eine Partei nach entsprechender Aufforderung dem Verfahren ohne Angabe zwingender Gründe fernbleibt. Ist ein Ältestenratsmitglied in einem Verfahren als Partei beteiligt, so ist es in diesem Verfahren von der Mitwirkung als Ältestenratsmitglied ausgeschlossen.

§ 16 - Jugendabteilung, Jugendordnung

1. Die Mitgliederversammlung hat eine Jugendordnung beschlossen, die der Jugendabteilung weitgehende Selbstbestimmung überträgt. Diese Jugendordnung ist insofern Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendmitglieder sind Mitglieder des Clubs. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Status der Mitglieder der Jugendabteilung innerhalb des Clubs, ihre Rechte und Pflichten sind durch die Jugendordnung und diese Clubsatzung geregelt.
4. In der Jugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung bedürfen zum Wirksamwerden der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Jugendabteilung verfügt über einen Teilbetrag von jährlich 1.000,00 EUR der ihr zugewiesenen Etatmittel eigenverantwortlich und berichtet insoweit dem Vorstand. Im übrigen bedarf die von der Jugendversammlung beschlossene Verwendung der Etatmittel der Bestätigung durch den Vorstand des Clubs.

6. Der Jugendobmann und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Jugendobmann vertreten die Jugendmitglieder in allen Club-Angelegenheiten gegenüber den Organen des Clubs.
7. Eine von der Jugendversammlung beschlossene Selbstauflösung der Jugendabteilung muss, um wirksam zu werden, durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Die Auflösung des Hamburger Segel-Clubs gemäß dieser Satzung hat auch die Auflösung der Jugendabteilung zur Folge.

§ 17 - Haushalt, Rechnungswesen

1. Das Clubvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister verwaltet. Dies gilt nicht für den zur eigenverantwortlichen Verfügung der Jugendabteilung stehenden Teilbetrag nach § 16 Ziffer 5 der Satzung. Der Schatzmeister ist verpflichtet, nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Bücher zu führen und einen prüfungsfähigen Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr bis zum 15. März eines jeden Jahres vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei begründeten Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Buchführung beschließen, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen ist. Der Abschlussprüfer wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern, die mindestens einmal jährlich, nach ihrem Ermessen auch häufiger, Kasse und Bücher sowie auf der Grundlage des Jahresabschlusses die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und die Ausgaben sowie den Einsatz des Vermögens zu prüfen und hierüber auf der Mitgliederversammlung im Frühjahr Bericht zu erstatten haben.
4. Zur Deckung der Ausgaben des Clubs stehen dem Vorstand folgende Einnahmen zur Verfügung:
 - a die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - b die vom Vorstand festgesetzten Gebühren wie Mieten und Liegegelder,
 - c sonstige Einnahmen,
 - d Spenden, staatliche Zuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden und Einnahmen aus sonstigen Beteiligungen.

Zweckgebundene Einnahmen müssen entsprechend verwendet werden.

§ 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Auflösung des Clubs

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nach den Vorschriften für Satzungsänderungen. Diese Versammlung hat die Clubverhältnisse zu regeln und das verbleibende Restvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für eigene gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen bei der Auflösung des Clubs nicht mehr bestehen, so ist das verbleibende Restvermögen einem Hohen Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung zu stellen zur ausschließlich gemeinnützigen Förderung des Segelsports.
2. Die für die Auflösung des Clubs geltenden Regelungen finden entsprechende Anwendung, wenn der bisherige Zweck des Clubs entfällt oder geändert wird, ohne dass an seine Stelle ein anderer gemeinnütziger Zweck tritt.

§ 20 - Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen eines Mitglieds aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Hamburger Segel-Club ist Hamburg.
2. Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Hamburger Segel-Club ist Hamburg, und zwar beschränkt auf das Mahnverfahren.